Exposé
Altmannweg 1/1

Dieser Bauplatz ist mit einer zweigeschossigen Doppelhaushälfte bebaubar. Das Gebäude ist mit einem Flachdach herzustellen. Alle weiteren planerischen Vorgaben sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Ebenso ist der „Steckbrief Doppelhaus“ im Downloadbereich zu beachten. Hinweis: Eine Besonderheit bei diesen Grundstücken ist, dass die Hauptgebäude an der Grundstücksgrenze errichtet werden müssen. Die Doppelhaushälfte Altmannweg 1 steht bereits. An dieses Haus muss angebaut werden. Optisch kann sich das zu errichtende Haus unterscheiden. Die realisierbare Wohnfläche liegt bei ca. 160 m² für zwei Vollgeschosse. Eine gewisse Abstimmung wird empfohlen. Die Fuge zwischen den Gebäuden sollte fachmännisch vor Witterungseinflüssen und Schäden geschützt werden. Hierbei sollte man sich mit dem Hausnachbarn abstimmen.

Erschließungsbeiträge für Straßen und Wohnwege, Abwasserbeitrag und Vermessung sind im Kaufpreis bereits enthalten. Eine detaillierte Kostenübersicht erhalten Sie bei Zuteilung.

Die Informationen im Baupilot ersetzen nicht eine Beratung zum Gebiet und zur Bebaubarkeit durch das Stadtplanungsamt oder Bauverwaltungsamt.

Fakten

Nutzung	Allgemeines Wohngebiet
Angebotstyp	Verkauf
Fläche	402 qm
Kaufpreis	104.520,00 €
Quadratmeterpreis	260,00 €/qm
Bebauungsplan rechtskräftig seit	10.03.2021
Erschließung	seit dem 31.05.2022 erschlossen
Bauzwang	ja , Mit einem Bauvorhaben muss innerhalb von 18 Monaten ab Erwerb des Bauplatzes begonnen werden. Das Bauvorhaben muss innerhalb von 36 Monaten ab Erwerb fertiggestellt werden.
Haustypen	Doppelhaus
Dachformen	Flachdach, Zeltdach
Vollgeschosse	II
Lage	Am Gebietsrand gelegenes Grundstück zur Bebauung mit einer Doppelhaushälfte (östliche Hälfte). Nördlich wird sich künftig voraussichtlich ein Wohngebiet anschließen. Der Platz bleibt also nicht dauerhaft in Randlage.
Baugrund	Siehe Bodengutachten. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrunds wird für Untergeschosse und erdberührte Bauteile eine "Weiße Wanne" empfohlen.

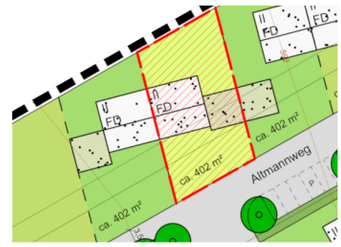
Objekt-Nr.: GR16430

Grundstücksgröße: 402 qm
Kaufpreis: 104.520,00 €

inkl. Erschließungskosten,
inkl. Entwässerungskosten,
inkl. Hausanschlusskosten,
inkl. Vermessungskosten,
inkl. Kostenerstattungsbetrag ,

Flurstücksnummer: 10083

Adresse:
Altmannweg
Biberach
88400 Biberach an der Riß



Ansprechpartner

Frau Martina Lietz
Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
Stadt Biberach

Telefon: 07351/51374
Telefax: 07351/51434
E-Mail: m.lietz@biberach-riss.de

Ansprechpartner für baurechtliche Fragen

Frau Christine Schlaghaufer
Stadt Biberach

Telefon: 07351/51-9052
E-Mail:
c.schlaghaufer@biberach-riss.de

Anbieter

Altlasten	Keine bekannt.
Einschränkungen	Die Vorgaben des Bebauungsplans sind einzuhalten, auf die Dachbegrünung sei hingewiesen (s. Downloadbereich). Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Auflagen, die für alle Erwerber gleichermaßen ohne Ausnahme gelten:**Bauverpflichtung und Wiederkaufsrecht**Die Stadt behält sich ein Wiederkaufsrecht an dem Bauplatz gemäß § 456 ff. BGB vor für den Fall, dass- das Kaufgrundstück vor einer bezugsfertigen Bebauung i. S. v. § 72 Abs. 1, S. 2, S. 3 Bewertungsgesetz weiterveräußert wird,- nicht innerhalb von 18 Monaten, von Vertragsabschluss an gerechnet, mit einem eigenen baurechtlich genehmigten Bauvorhaben begonnen wird,- das begonnene Bauvorhaben nicht innerhalb von 36 Monaten, von Vertragsabschluss an gerechnet, fertiggestellt und vom Bauplatzbewerber selbst bezogen wird,- das fertiggestellte Objekt in den ersten fünf Jahren ab Bezugsfertigkeit voll vermietet oder veräußert wird (Wahlrecht zwischen Wiederkaufsrecht und Vertragsstrafe, siehe Punkt Eigennutzung).Ebenso behält sich die Stadt ein Wiederkaufsrecht am Bauplatz und seiner Bebauung vor, sofern ein Bauplatzkäufer, der damalige Mitbewerber und/oder Ehegatte des Käufers ein bereits vorher vorhandenes Wohnhaus/bebaubares Grundstück nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bezugsfertigkeit des Neubaus veräußert hat.**Eigennutzung**Der Käufer ist verpflichtet die Hauptwohnung in dem Wohnhaus selbst zu beziehen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab Bezugsfertigstellung, selbst zu nutzen. Eine Veräußerung des Grundstücks oder Gebäudes ist innerhalb dieser Frist nicht zulässig. Bei einem Verstoß gegen das Vermietungs- oder Veräußerungsverbot kann die Stadt wahlweise ihr Wiederkaufsrecht am Objekt ausüben oder vom Käufer eine Aufzahlung aus dem Kaufpreis in Höhe von 25 % bei Veräußerung oder Vermietung einfordern. Die Aufzahlung verringert sich in beiden Fällen um je 1/60 für jeden vollen Monat ab bezugsfertiger Baufertigstellung bis zum Eintritt des Aufzahlungsfalles.**Strafklausel**Die Stadt Biberach behält sich die Aufnahme einer Vertragsstrafe im Kaufvertrag in dem Fall vor, dass durch wahrheitswidrige Angaben/Unterlagen die Zuteilung eines Bauplatzes ermöglicht wurde.**Weiteres Procedere:** Bitte beachten Sie, dass der Grundstückskaufpreis vorab fällig wird, d.h. die Zahlung muss zwei Bankarbeitstage vor dem Beurkundungstermin erfolgen. Im Gegenzug wird im Vertrag bereits die Auflassung erklärt. Dies spart Zeit und Notargebühren.

Infrastruktur

- ✔ Wasserversorgung
- ✔ Energieversorgung

Kommunikation

- ✔ DSL
- ✔ Kabelanschluss

Umgebung

- ✔ Kitas
- ✔ Einkaufsmöglichkeiten
- ✔ Schwimmbäder / Badeseen
- ✔ Öffentlicher Personennahverkehr
- ✔ Mobiler Pflegedienst

- ✔ Sporteinrichtungen
- ✔ Kinderkrippe
- ✔ Ärzte
- ✔ Kindergarten
- ✔ Krankenhäuser / Kliniken
- ✔ Sozialstationen
- ✔ Spielplätze
- ✔ Schulen
- ✔ Alten- und Pflegeheime